

Information des Präsidiums des DBSV 1959e.v. an seine Landesverbände und deren Mitglieder

Beiträge, Neuerungen Gemeinnützigkeit und Corona Hilfen

Wir möchten euch heute Informationen zu eurer Gemeinnützigkeit, Corona Hilfen und Änderungen im Steuergesetz geben,

Die hohen Coronazahlen machen ein Vereinsleben, das ein Vereinsleben wie es vor der Pandemie war, derzeit undenkbar. Aber was bedeutet das für Vereinsführung und Mitglieder? Hier die wichtigsten Antworten auf zentrale Fragen:

Wie steht es um Mitgliedsbeiträge für Vereine in der Coronakrise?

Obwohl das klassische Vereinsleben coronabedingt nicht stattfinden kann, dürfen weder Mitglieder ihre Beitragszahlungen einfach so aussetzen, noch dürfen Vereine ihren Mitgliedern sie einfach so erlassen, reduzieren, zurückzahlen.

Warum? Immerhin finden in der Regel doch kein Training oder andere Vereinsaktivitäten statt....

Ein Verein ist in der Regel eine auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Organisation—und kein Dienstleister, der zum Beispiel ein Fußballtraining anbietet. In den Worten eines Sprechers des Landessportbunds Thüringen: „Da der Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereins und seiner Zwecke und gerade nicht zur Erlangung einer Gegenleistung geleistet wird, widerspricht es dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit, wenn ein Verein wegen eines ausgefallenem Training den Beitrag zurückerstattet.“

Den Mitgliedsbeitrag zahle ein Mitglied also nicht, um eine Gegenleistung – also in einem Sportverein ein Training zu bekommen, sondern, um den Verein zu fördern. Das ist der Unterschied zu kommerziellen Angeboten.

Welche Rolle spielt die Gemeinnützigkeit für den Verein?

Eine sehr große. Denn indem ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist, hat er zahlreiche steuerliche Vorteile: wie auch – ebenfalls sogar ganz direkt – seine Mitglieder, die ihre gezahlten Vereinsbeiträge bei der Einkommenssteuer steuermindernd gelten machen können. Deshalb warnt ein Sprecher des Thüringer Finanzministeriums Vereine davor leichtfertig auf Mitgliedsbeiträge zu verzichten: Sie könnten so ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Damit könnten sie dann in Zukunft auch viele der staatlichen Fördermittel nicht mehr erhalten, auf die viele Vereine bei größeren Investitionen angewiesen sind.

Müssen also alle Mitglieder trotz Krise ihre Beiträge wie bisher weiter bezahlen?

Nein, es gibt Möglichkeiten, aber ob sie genutzt werden, sollte in jedem Einzelfall gut überlegt sein. Was nach Angaben des Finanzministeriums und des Landessportbundes aber auf keinen Fall geht, ist ein pauschaler Erlass der Mitgliedsbeiträge; in welcher Form auch immer. Es sei auch in der Corona Krise für Gemeinnützigkeit eines Vereins „Schädlich“, sagt Sprecher des Finanzministeriums, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen, oder noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot des Sportvereins aufgrund der Corona Krise nicht erbracht werden kann. Der Sprecher des Landessportbundes erklärt: „Wenn es der Vorstand unterlässt die Beiträge einzufordern und in letzter Konsequenz auch beizutreiben, ist das ein Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und ein Satzungsverstoß.“

Wann können Vereine ihren Mitgliedern Beiträge erlassen?

Die kurze Antwort darauf lautet: Nur in Einzelfällen und nur, wenn ein Mitglied coronabedingt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt.

Was heißt das im Detail?

Grundsätzlich können Vereine Mitgliedsbeiträge nach Angaben des Landessportbundes und des Finanzministeriums nur erlassen, wenn ein solches Vorgehen in der Satzung oder der Beitragsordnung geregelt ist. Allerdings weisen sowohl der Landessportbund als auch das Finanzministerium darauf hin, dass in der Corona-Krise eine Ausnahme geschaffen worden ist. Danach können Vereine bis zum 31. Dezember 2021 in „Corona bedingten Einzelfällen“, die plausibel und nachvollziehbar begründet werden müssen, auch ohne entsprechende Regelungen etwa in der Satzung Beiträge reduzieren oder erlassen – und dies ohne dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereines zu gefährden. Die Mitglieder, die einen Beitragserlass benötigen, müssen nach Angaben des Finanzministeriums keinen ausführlichen Nachweis über ihre wirtschaftliche Notlage erbringen. Es muss keiner bei seinem Verein aktuelle Verdienstabrechnungen oder Steuerunterlagen oder Ähnliches vorlegen. „Es reicht, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für den Sportverein aus anderen Umständen ergibt“

Wenn ein Verein – etwa wegen des Ausfall des Trainings – deutlich geringere laufende Kosten hat las vor der Krise: Ist es dann möglich, die Beiträge pauschal anzupassen?

Der Landessportbund betont, dass weniger Training nicht in jedem Fall weniger Kosten bedeute. Unabhängig davon sei es aber „natürlich“ möglich, dass ein Verein „seine Beitragsstruktur oder seine Beitragserhöhungen“ überdenkt und mit Blick in die Zukunft anpasst. Dies müsse ebenfalls im Einzelfall gut überlegt sein. Jeder Verein habe darauf zu achten, weiterhin finanziell in der Lage zu sein, sein satzungsgemäßer Zweck zu erfüllen. „Zudem muss der Verein aufpassen, dass er förderfähig bleibt.“

Wenn das mit den Beiträgen so ein sensibles Thema ist, was können Vereine tun, um ihre Mitglieder in der Corona-Krise zu entlasten?

Am Beispiel der Sportvereine sagt der Sprecher des Landessportbundes: „Unschädlich ist alles, was den Vereinszweck – das Sporttreiben – fördert.“ Für die Gemeinnützigkeit unproblematisch wäre es so zum Beispiel, wäre es so zum Beispiel, wenn Sportvereine die erhobenen Mitgliedsbeiträge dafür einsetzten, ihre Mitglieder beispielsweise mit Vereinskleidung auszustatten. Auch andere Vereine könnten nach dieser Logik mit Vereinsgeld Kleidung und andere Ausrüstungsgegenstände für die Mitglieder anschaffen und so verhindern, dass sich diese entsprechenden Dinge selbst kaufen müssen.

DIE REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS: DAS ÄNDERT SICH FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN 2021

Das Jahressteuergesetz 2020 hat insbesondere im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts eine Reihe von Änderungen für Non-Profit-Organisationen (NPOs) gebracht. Die Reform ist am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten und enthält nachfolgende für mich wichtige Neuerungen der Abgabenordnung (AO).¹

1. NEUE GEMEINNÜTZIGE ZWECKE, § 52 ABS. 2 AO

Der Katalog gemeinnütziger Zwecke des § 52 AO ist um die folgenden Zwecke erweitert worden:

§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO „Klimaschutz“

§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“

2. AUSNAHME VOM GEBOT DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG, § 55 ABS. 1 NR. 5 S. 2 AO

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 AO werden steuerbegünstigte Körperschaften von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen, soweit sie jährliche Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro haben.

Bisher waren steuerbegünstigte Stiftungen nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung grundsätzlich verpflichtet, insbesondere ihre Spenden spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die nunmehr vorgenommene Erleichterung entlastet insbesondere kleinere steuerbegünstigte Körperschaften und ermöglicht es diesen Mittel anzusparen, um in ihrer Zweckverwirklichung (zu einem späteren Zeitpunkt) eine größere (finanzielle) Wirksamkeit zu erzielen.

Abzuwarten bleibt, welche Vorgaben die Neufassung des Anwendungserlasses zur AO (AEAO) hierzu formulieren wird, da einige Fragen der praktischen Umsetzung dieser Regelung durch die Gesetzesbegründung offenbleiben.

3. MITTELWEITERGABE, § 58 ABS. 1 AO

Bisher schrieb der AEAO vor, dass die Mittelbeschaffung durch eine steuerbegünstigte Körperschaft für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (sog. Mittelbeschaffungskörperschaften) als Satzungszweck festgelegt werden muss, vgl. AEAO zu § 58 Nr. 1 Satz 2.

Diese Notwendigkeit wird durch die Gesetzesänderung nunmehr überflüssig. Hiernach ist die Steuerbegünstigung einer Körperschaft nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet, § 58 Nr. 1 Satz 1 AO.

Die Neuregelung schafft für steuerbegünstigte Körperschaften insbesondere zwei Erleichterungen. Zum einen können diese nunmehr ihre Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich unbegrenzt auch für satzungsfremde Zwecke „institutionell“ an andere steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland weitergeben. Diese Regelung wird insbesondere die Flexibilität von nicht rechtsfähigen Stiftungen in ihrer Zweckverwirklichung sehr stark erhöhen. Zum anderen stellt § 58 Nr. 1 Satz 2 AO klar, dass unter Mitteln „sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“ zu verstehen sind. Damit kann eine „institutionelle“ Förderung insbesondere auch durch die verbilligte Weitergabe von Dienstleistungen unter steuerbegünstigten Körperschaften erfolgen.

Die neuesten Stellungnahmen der Oberfinanzdirektionen lassen darauf schließen, dass zukünftig die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften nur noch als Zweckverwirklichungs-

maßnahme einzustufen ist, die in die Satzung aufgenommen werden kann, aber nicht muss. Aus zivilrechtlicher Sicht empfiehlt sich hier dennoch weiterhin, die institutionelle Förderung als Zweckverwirklichungsmaßnahme in der Satzung zu berücksichtigen, wenn dies von den Stifterinnen und Stiftern gewollt ist.

4 VERTRAUENSSCHUTZ BEI MITTELWEITERGABEN, § 58A ABS. 1 AO

Nach § 58a Abs. 1 AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft nunmehr darauf vertrauen, dass eine empfangende steuerbegünstigte Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft hat nachweisen lassen durch Ausfertigung

» der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

oder

» des Freistellungsbescheides, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

oder

» des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde, § 58a Abs. 2.

5 ABLEHNUNG DER FESTSTELLUNG Satzungsmäßiger GEMEINNÜTZIGKEIT, § 60A ABS. 4 AO

Für neu gegründete steuerbegünstigte Körperschaften ist von den Finanzbehörden der Erlass eines Bescheids nach § 60a AO abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, § 60a Abs. 4 AO. Hier-durch soll insbesondere extremistischen Körperschaften die Möglichkeit genommen werden, Zuwendungsbestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträgen auszustellen.

6 GRENZE ZUM WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB, § 64 ABS. 3 AO

Die Grenze für die Begründung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird in § 64 Abs. 3 AO nunmehr auf 45.000 Euro Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer angehoben. Hierdurch verfolgt der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse den Zweck, kleinere steuerbegünstigte Körperschaften von bürokratischen und administrativen Pflichten zu entlasten.

7 ERHÖHUNG DES ÜBUNGSLEITERFREIBETRAGS UND DER EHRENAMTSPAUSCHALE, § 3 NR. 26, NR. 26A ESTG

Zusätzlich zu den Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht sind die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter in steuerbegünstigten Körperschaften zum 1. Januar 2021 angehoben werden. So können Übungsleiter, die sich in Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke engagieren, jährlich ein Entgelt von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei beziehen. Die steuerfreie Ehrenamtspauschale beträgt nunmehr 840 Euro im Jahr.

Informationen für euch wo und wie es Fördermittel für euren Verein gibt:

<https://www.vereinswelt.de/foerdermittel>

Karl-Heinz Höfer

Quelle:

Thüringische Landeszeitung v. 03.04.2021